

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IntraKey technologies AG (Stand: 09.10.2019)

§ 1 Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch künftigen - Verträge, die IntraKey technologies AG (IntraKey) mit ihren Vertragspartnern (Kunde) über Lieferungen und Leistungen der IntraKey abschließt, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag einbezogen worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.

§ 2 Angebot; Vertragsschluss

- (1) Die Angebote der IntraKey sind freibleibend, wenn die Angebote entsprechend gekennzeichnet sind. Auf freibleibende Angebote bedarf es einer Bestellung des Kunden und einer Auftragsbestätigung durch IntraKey.
- (2) Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen IntraKey und dem Kunden ist der nach Absatz 1 oder in einem gesonderten Dokument zustande gekommene Vertrag. Mündliche Zusagen der IntraKey vor Abschluss des Vertrags sind rechtlich unverbindlich und werden ausschließlich durch Aufnahme in den Vertrag verbindlich. Vereinbarungen mit den Vertretern oder Verkaufsstellen von IntraKey bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 3 Preise; Lieferung und Leistung

- (1) Maßgebend für den Lieferung- und Leistungsumfang sind die im Vertrag vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Lieferung der Ware erfolgt auf Rechnung des Kunden.
- (2) Liefertermine oder -fristen bedürfen der ausdrücklichen Erwähnung im Vertrag.
- (3) IntraKey haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung durch Lieferanten, behördliche Maßnahmen, sonstige, von dritter Seite verursachte Behinderungen) verursacht worden sind, die IntraKey nicht zu vertreten hat. Sofern ein solches Hindernis IntraKey die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich macht und das Hindernis nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist IntraKey zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei einem Hindernis von vorübergehender Dauer verlängern sich Liefertermine oder -fristen um den Zeitraum der Behinderung.
- (4) IntraKey ist zu Teilleistungen berechtigt, es sei denn, Teilleistungen sind dem Kunden nicht zuzumuten.
- (5) Der Versand erfolgt auf Gefahr und auf Kosten des Kunden und unversichert, soweit in den Vertragsunterlagen nichts anders geregelt ist.
- (6) Nach Außerbetriebnahme der durch IntraKey installierten Geräte erfolgt auf Anfrage eine Rücknahme zum Zwecke der Verwertung und fachgerechten Entsorgung. Diese erfolgt im Falle von IntraKey-eigenen Produkten kostenfrei.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen auf Rechnungen sind spätestens innerhalb von 14 Tagen seit Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
- (3) Ist IntraKey zu Teilleistungen berechtigt, so können Teilzahlungen verlangt werden.

§ 5 Software

- (1) Beinhaltet der Vertrag zwischen IntraKey und dem Kunden die Lieferung von Software (Datenträger mit Programm nebst Benutzerhandbuch), so ist der Kunde nur berechtigt, mit der Software eigene Daten im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Nur für diesen Zweck räumt IntraKey dem Kunden die notwendigen Befugnisse als einfaches, nicht-ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software einschließlich des Rechts zur Fehlerbeseitigung ein.
- (2) Die Software ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrecht, Markenrecht und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die IntraKey dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der IntraKey zum Kunden ausschließlich der IntraKey zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die IntraKey entsprechende Verwertungsrechte. Soweit nicht gegenteilig vereinbart, schuldet IntraKey nicht die Lieferung von Quelltexten der Software.
- (3) Der Kunde darf nur die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Kopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen und sicher verwahrt werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Das Benutzerhandbuch darf nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden. Nicht mehr benötigte Kopien der Software sind unverzüglich zu löschen.
- (4) Die Nutzungsrechte an der Software gehen erst mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Preises auf den Kunden über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, schuldrechtliches und insoweit nach Zugang einer Mahnung mit angemessener Fristsetzung widerrufliches Nutzungsrecht. Wegen des Eigentums an gelieferten Sachen gilt § 8.
- (5) IntraKey kann die Nutzungsrechte an der Software aus wichtigem Grund schriftlich widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde den Preis für die Software noch nicht vollständig bezahlt hat oder gegen die Regelungen des § 5 verstößt.

§ 6 Mängelhaftung

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelhaftungsansprüche des Kunden aus Kauf- und Werkverträgen beträgt ein Jahr.
- (2) Gekaufte Ware aus beiderseitigen Handelsgeschäften hat der Kunde unverzüglich nach der Ablieferung durch IntraKey, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, IntraKey unverzüglich Anzeige zu machen.

Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Vorstehendes gilt nicht, sofern IntraKey den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 7 Haftung auf Schadensersatz

- (1) Soweit es auf ein Verschulden ankommt, haftet IntraKey dem Grunde nach auf Schadensersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Handelt es sich um eine Verletzung vertragwesentlicher Pflichten oder um die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, so haftet IntraKey auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mangelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- oder Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder Dritten oder des Eigentum des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (2) Die Haftung ist der Höhe nach auf Schäden begrenzt, die IntraKey bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mitteilbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (3) Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gemäß § 7 gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der IntraKey.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen der IntraKey aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, einschließlich aller Nebenforderungen, behält IntraKey alleiniges Eigentum an den gelieferten Waren (Vorbehaltsware).
- (2) Bearbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen stets für IntraKey als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das Eigentum der IntraKey an der Vorbehaltsware durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum der IntraKey an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig unter Zugrundelegung des Rechnungswertes auf IntraKey übergeht. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht im Schuldnerverzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an IntraKey ab. Solange der Kunden seinen Verpflichtungen gegenüber IntraKey ordnungsgemäß nachkommt, ist er berechtigt, die an IntraKey abgetretenen Forderungen auf Rechnung von IntraKey im eigenen Namen einzuziehen.
- (4) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen sind unzulässig.
- (5) Bei einer Pfändung oder Zwangsvollstreckung ist der Kunde verpflichtet, IntraKey sofort, spätestens innerhalb von 24 Stunden, unter Einsendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls zur Erwirkung der Freigabe zu benachrichtigen. Der Kunde erteilt IntraKey außerdem alle Auskünfte, die zur Geltendmachung der Rechte von IntraKey erforderlich sind.
- (6) IntraKey verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach ihrer Wahl freizugeben, wenn ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

§ 9 Abtretung

Sämtliche gegen IntraKey gerichteten Ansprüchen und Forderungen des Kunden stehen nur dem Kunden zu. Sie sind nicht abtretbar.

§ 10 Schutzrechte Dritter

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Kunde IntraKey von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Kunde trägt in diesem Fall auch die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 11 Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände, die rechtlich geschützt sind, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln.

§ 12 Erfüllungsort; Schriftform; Gerichtsstand; Sonstiges

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Dresden.
- (2) Zur Wahrung der Schriftform nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genügt die Übermittlung per Telefax, nicht aber die elektronische Form.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Dresden.
- (4) Für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen IntraKey und dem Kunden gilt Deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinigten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige vertragliche Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen nicht berührt.